



Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Jahr 2020 im Agrarbereich (Corona 2020 Agrar RL)

Vom 3. April 2020

1. Zweck der Billigkeitsleistung / Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt Billigkeitsleistungen für landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen, für Unternehmen der Fischerei und Aquakultur sowie der Forstwirtschaft zum Teilausgleich von Schäden, die durch den Ausbruch von COVID -19 entstanden sind.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg gewährt die Billigkeitsleistung aus Bundes- und Landesmitteln aus Gründen der staatlichen Fürsorge des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Härten im Rahmen der verfügbaren Ausgabeermächtigungen.

Die Zuschüsse werden zur Überwindung des existenzbedrohlichen Liquiditätsengpasses gewährt, der durch die Corona Virus Pandemie vom Frühjahr 2020 entstanden ist.

- 1.2 Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Billigkeitsleistungen bilden

- die Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863 final vom 19. März 2020
- Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“)
- § 53 der LHO des Landes Brandenburg.

Die Maßnahme/n für die Billigkeitsleistungen sind gemäß Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863 unter der Beihilfennummer SA. 56790 (2020/N) notifiziert.

- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und nach Maßgabe dieser Grundsätze im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.4 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Dokument gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.



2. Gegenstand der Unterstützung

- 2.1 Gegenstand der Billigkeitsleistung ist der finanzielle Teilausgleich von Schäden für Antragsteller nach Nr. 3 der Regelung, die unmittelbar aufgrund des unter Ziffer 1.1 genannten Ausbruchs von COVID- 19 in einen existenzgefährdenden Liquiditätsengpass geraten sind und diesen Liquiditätsengpass nicht mit Hilfe sonstiger Eigen- oder Fremdmittel ausgleichen können.

Es werden nur Liquiditätsengpässe unterstützt, die ab dem 11. März 2020 entstanden sind.

Als finanzieller Schaden im Sinne von Ziffer 2.1 gelten voraussichtliche Liquiditätsengpässe, die in den kommenden drei Monaten ab Zeitpunkt der Antragstellung beim Antragsteller zu erwarten sind.

3 Empfänger der Billigkeitsleistung

- 3.1 Unterstützt werden Unternehmen mit bis zu 100 Beschäftigten, welche steuerpflichtige Einkünfte aus

- Land¹- und Forstwirtschaft sowie
- Fischerei- und Aquakultur ²

erwirtschaften.

Ausgeschlossen sind Unternehmen, welche ausschließlich in der Verarbeitung und/ oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

- 3.2 Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- 3.3 Nicht gefördert werden Unternehmen die bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren.³
- 3.4. Von der Gewährung einer Billigkeitsleistung sind ausgeschlossen: Unternehmen mit Rückforderungsanordnungen die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

¹ Dies betrifft alle in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Erzeugnisse des Fischerei- und Aquakultursektors_

² Im Sinne der VO (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.

³ Gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1.sowie § 2 Abs. 6 Bundesregelung Kleinbeihilfen.



4. Finanzierungsvoraussetzungen

- 4.1 Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, dürfen nicht auf der Grundlage des Preises oder der Menge der auf den Markt gebrachten Produkte festgelegt werden.
- 4.2 Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt diese Regelung nur, soweit keine der in Art. 1 Abs. 1 a bis k der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission⁴ genannten Kategorien von Beihilfen betroffen ist.
- 4.3 Der Empfänger der Billigkeitsleistung muss mindestens eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben.

5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

- 5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines anteiligen Schadensausgleichs gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage und Höhe des Zuschusses

- 5.2.1 Der Gesamtschaden des Empfängers der Billigkeitsleistung ergibt sich aus dem ermittelten voraussichtlichen Liquiditätsdefizit.

- 5.2.2 Der existenzbedrohliche Liquiditätsengpass ist in der Folgewirkung von COVID-19 in 2020 im Antragsformular zu versichern.

Der Antragsteller muss mit dem Antrag versichern, dass er durch COVID-19 in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z. B. betriebliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtnachlass von mindestens 20 % gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

- 5.2.3 Die Billigkeitsleistung wird als Festbetrag gewährt.

Die Billigkeitsleistung wird gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen (Vollzeitäquivalente):

- bis zu 5 Erwerbstätige: max. 9.000 €
- bis zu 10 Erwerbstätige: max. 15.000 €
- bis zu 50 Erwerbstätige: max. 30.000 €
- über 50 Erwerbstätige: max. 60.000 €.

Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:

⁴ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, Amtsblatt der Europäischen Union L 190 vom 28.6.2014, S. 45



- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Die Billigkeitsleistung vermindert sich entsprechend, wenn der Liquiditätsengpass unterhalb der oben genannten Festbeträge liegt.

Mögliche Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie zustehenden Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie Leistungen Dritter werden bei der Ermittlung des Zuschusses angerechnet.

Einmalige Soforthilfen für Anträge mit bis zu 10 Beschäftigten (VZÄ) werden (soweit möglich) aus den vom Bund hierfür aus dem Bundeshaushalt 2020 zur Verfügung zu stellenden Mitteln gewährt.

5.2.4 Kumulierung

Die im Rahmen der mit der COVID- 19 Krise gewährten Beihilfen dürfen für ein Unternehmen,

- das im Fischerei- und Aquakultursektor tätig ist⁵, 120.000 EUR,
- das in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist⁶, 100.000 EUR sowie
- das in der Forstwirtschaft tätig ist, 800.000 EUR

nicht übersteigen.

5.2.5 Ist ein Unternehmen in mehreren Sektoren tätig, für die unterschiedliche Höchstbeträge gelten, muss für jede dieser Tätigkeiten der jeweilige Höchstbetrag eingehalten und es darf der höchstmögliche Betrag insgesamt nicht überschritten werden. Dies kann etwa durch eine getrennte Buchführung sichergestellt werden.

5.2.6 Unabhängig davon ist eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen oder EU Beihilfen zum Ausgleich der durch COVID-19 ausgelösten Liquiditätsengpässe im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben möglich.⁷

⁵ Dies betrifft Erzeugnisse des Anhangs I der Verordnung Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates, Amtsblatt der Europäischen Union L 354 vom 28.12.2013, S. 1.

⁶ Dies betrifft alle in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Erzeugnisse des Fischerei- und Aquakultursektors (siehe vorherige Fußnote).

⁷ Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Regelung ist zulässig (Mitteilung der Kommission vom 19.3.2020, C(2020) 1863 final, Rn. 20) mit Zuwendungen nach der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“, der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24.12.2013, S. 1, der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, Amtsblatt der Europäischen Union L 190 vom 28.6.2014, S. 45, der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24.12.2013, S. 9 sowie mit Beihilfen auf der Grundlage von Ziff. 3.3. und 3.5. der Mitteilung der Kommission vom 19.3.2020, C(2020) 1863 final.



6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Der Landesrechnungshof Brandenburg ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen im Sinne der §§ 91 (Prüfung bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung) und 93 (Gemeinsame Prüfung) LHO durchzuführen.

Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof im Sinne der §§ 91, 100 BHO und in begründeten Einzelfällen auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz sowie der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen ist zu gestatten. Ebenso kann die Europäische Kommission Bewilligungen auf Grundlage dieser Richtlinie überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen herausverlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Bewilligung aufbewahrt werden.

- 6.2 Die Daten des Empfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

- 6.3 Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen, sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) und § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. 11. 1996 (GVBl. I S.306). Die subventionserheblichen Tatsachen sind dem Antragsteller vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen. Der Antragsteller muss vor der Bewilligung eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen abgeben.

- 6.4 Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Soforthilfe unter Benennung des Leistungsempfängers informieren; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Soforthilfe nicht zu berücksichtigen.

7. Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren / Bewilligungsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden schriftlich in Papierform oder möglichst elektronisch an Landwirtschaft-Corona-Soforthilfe@lwf.brandenburg.de bis einschließlich zum **31. Mai 2020** an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Bewilligungsbehörde ist das

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Hauptsitz Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 54,
15236 Frankfurt (Oder).



7.2 Auszahlungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag.
Die Auszahlung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde bis zum 31. Juli 2020.

Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet.
Die Bewilligungsbehörde überprüft zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung.

8. Zu beachtende Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass jede im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Billigkeitsleistungen innerhalb von 12 Monaten nach Gewährung auf einer Webseite zu staatlichen Beihilfen veröffentlicht wird.

9. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2020.

Potsdam, den 03. April 2020

Axel Vogel

Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg